

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 18.09.1828 publ. 24.09.1828

Vermeidung einer Geldbuße resp. von 1 \mathcal{R} und 36 Gr. Gold gehörig nachgesucht werden muß. Wegen der bisher versäumten Umschreibungen wird die angedrohte Brüche indessen nicht gefordert werden, falls die Umschreibung vor dem Ablaufe des bevorstehenden Septemdermonats nachgesucht werden wird.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 18. Sept., publ. am 24. Septemb. 1828.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Einführung u. Erhebung eines Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung Weggeldes zu Deichhorst für der in diesem Jahre theils gepflasterten, die Chaussee- theils mit mit Steinschlag belegten Chaussee- strecke zwischen strecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst Falkenburg und aus einem Weggelde bestritten, und dieses, Delmenhorst. vom 1. nächsten October angerechnet, nach folgender Taxe von dem Gastwirth Lübke zu Deichhorst gehoben werden:

- 1) von einer Kutsche, Chaise, einem Keisewagen, Schlitten oder beladenen Wagen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote;
- 2) von einem hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote;
- 3) von einem Reiter 3 Grote;